



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_66 **JAHRGANG 54**
22. Oktober 2025

Geschäftsordnung der Innenrevision der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.10.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Funktion der Innenrevision
- § 2 Rechtliche Stellung und organisatorische Zuordnung der Innenrevision
- § 3 Befugnisse der Innenrevision
- § 4 Aufgaben der Innenrevision
- § 5 Durchführung der Revision
- § 6 Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm
- § 7 Revisionshandbuch
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Funktion der Innenrevision

Die Innenrevision unterstützt das Rektorat und den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Erbringung von unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsleistungen. Sie versteht sich als universitätsinterne Dienstleisterin. Sie erstellt Analysen und Bewertungen, erarbeitet Empfehlungen, berät und informiert. Sie arbeitet gewissenhaft und integer. Sie führt sowohl sachverhaltsbezogene als auch prozessbezogene Prüfungen durch und prüft und bewertet dabei auch die Internen Kontrollsysteme (IKS), soweit vorhanden. Sie unterstützt die Bergische Universität Wuppertal bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungssysteme bewertet und diese verbessern hilft. Ziel der Innenrevision ist es, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren sowie Geschäftsprozesse zu verbessern und damit letztlich Mehrwerte zu schaffen.

§ 2

Rechtliche Stellung und organisatorische Zuordnung

- (1) Der*Die Leiter*in der Innenrevision ist der*dem Kanzler*in direkt unterstellt und diesem* dieser gegenüber weisungsgebunden.
- (2) Der*die Leiter*in der Innenrevision hat bei dem*der Kanzler*in jederzeitiges Vorspracherecht.
- (3) Der Hochschulrat, das Rektorat oder der*die Rektor*in können den*die Leiter*in der Innenrevision jederzeit einbestellen, um von ihm*ihr Rede und Antwort zu erhalten.
- (4) Der*die Kanzler*in gewährleistet, dass der Innenrevision die erforderlichen Befugnisse sowie die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden, damit diese den in dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben ordnungsgemäß und angemessen nachkommen kann. Dies umfasst die Bereitstellung einer ausreichenden personellen, finanziellen und strukturellen Ausstattung, soweit dies im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bergischen Universität Wuppertal realisierbar ist.
- (5) Die Innenrevision übernimmt keine revisionsfremde oder Fachaufgaben und ist nicht befugt, in die operativen Entscheidungsprozesse der geprüften Organisationseinheiten einzugreifen.

§ 3

Befugnisse der Innenrevision

- (1) Die Innenrevision verfügt im Rahmen ihrer Aufgabenprüfung über ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.
- (2) Im Rahmen der Prüfaufträge sind alle Mitarbeiter*innen der zu prüfenden Organisationseinheiten verpflichtet, zeitnah alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Innenrevision ein uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Akten, elektronische Dateien und sonstige Unterlagen sowie auf Zugang zu dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- (4) Im Rahmen des passiven Informationsrechts erhält die Innenrevision zur fortlaufenden Information über wesentliche Ereignisse, Entwicklungstendenzen und Entscheidungen die Protokolle der Rektoratssitzungen.
- (5) Die Innenrevision wird über Prüfungen des Nordrhein-Westfälischen Rechnungshofes oder anderer externer Prüfungsorgane (vornehmlich externe Revisionen, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer) fortlaufend und zeitnah informiert und kann bei der Beantwortung von Schreiben dieser Prüfungsinstitutionen mitwirken. Die Ausfertigungen von Prüfungsberichten anderer Prüfungsorgane werden der Innenrevision zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Innenrevision kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit Rederecht an Sitzungen von Gremien, Kommissionen und Ausschüsse der Bergischen Universität Wuppertal teilnehmen. Dies gilt nicht für Senats- und Rektoratssitzungen.
- (7) Bei Befangenheit darf die betreffende Person weder an einer Prüfung noch an einer Vorbereitung darauf mitwirken.

- (8) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit kann die Innenrevision nach vorheriger Absprache mit dem*der Kanzler*in interne oder externe Sachverständige hinzuziehen. Eine Beauftragung externer Dritter wird dabei durch die Innenrevision unter Berücksichtigung des Vergaberechts intern abgestimmt und veranlasst, die konkrete Beauftragung im Verhältnis zu Dritten erfolgt über den*die Kanzler*in und nicht durch die Innenrevision selbst.
- (9) Die Innenrevision ist gegenüber den geprüften Bereichen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie spricht Empfehlungen aus. Die Innenrevision kann jedoch bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr in Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die*Der Dienstvorgesetzte des geprüften Bereichs ist unverzüglich zu informieren.

§ 4

Aufgaben der Innenrevision

- (1) Die Innenrevision führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag des*der Kanzler*in durch.
- (2) Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst grundsätzlich alle Bereiche und Prozesse der Bergischen Universität Wuppertal. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
 - a) Ordnungsmäßigkeitsprüfungen: Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts.
 - b) Wirtschaftlichkeitsprüfungen: Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerfüllung.
 - c) Funktionsprüfung: Die Funktionsprüfung ermittelt, ob bestimmte Funktionen oder Prozesse im Unternehmen planmäßig, ordnungsgemäß, korrekt und effizient ausgeführt werden.
 - d) Zweckmäßigkeitsprüfung: Die Zweckmäßigkeitsprüfung beurteilt die Effektivität und Effizienz von Arbeitsabläufen und Organisationsstrukturen. Damit ist sie eng verbunden mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung.
 - e) Prüfung doloser Handlungen: Bei Verdacht auf dolose Handlungen bzw. bei vollendeten dolosen Handlungen prüft die Innenrevision die Sachverhalte und leitet die ggfs. erforderlichen Maßnahmen ein.
 - f) Korruptionsprävention und –bekämpfung: Die Innenrevision unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsprävention die Dienst- und Fachaufsicht. Sie führt in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation durch. Dabei wird festgestellt, ob die maßgebenden Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.
 - g) Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht: Die Innenrevision bietet allen Bereichen Unterstützung bei der Dienst- und Fachaufsicht durch Empfehlung und Beratung an. Durch die beratende Tätigkeit darf die Erfüllung der originären Aufgaben der Innenrevision nicht beeinträchtigt werden. Eine vorangegangene Beratungsleistung oder Auskunftserteilung schließt eine nachfolgende Prüfung derselben Sachverhalte nicht aus.

§ 5

Durchführung der Revision

- (1) Die Innenrevision erstellt für jedes Jahr einen risikoorientierten, strategischen Jahresprüfplan, der die durchzuführenden Prüfungen und Nachschauprüfungen, sogenannte Follow-ups, enthält. Ziel ist es, im Rahmen dieses Plans sämtliche Tätigkeitsfelder der Bergischen Universität Wuppertal innerhalb von fünf Jahren abzudecken.
- (2) Der Jahresprüfplan und ggfs. Änderungen des Jahresprüfplans aufgrund von Ressourcenbeschränkungen oder weiterer Rahmenbedingungen und daraus folgende Anpassungsbedarfe sind mit dem*der Kanzler*in abzustimmen und werden vom Hochschulrat beschlossen.
- (3) Das Rektorat und der Hochschulrat können der Innenrevision gegenüber direkt oder über den*die Kanzler*in die Prüfung weiterer Themen anregen.
- (4) Aufgrund besonderer Vorfälle oder aus gegebenem Anlass kann der*die Kanzler*in, der*die Rektor*in oder das Rektorat der Innenrevision außerplanmäßige Prüfungen, sogenannte

Sonderprüfungen, übertragen. Dabei haben reguläre Prüfungen, Follow-ups und Beratungen nachrangige Priorität, und Zeitpläne werden entsprechend angepasst. Der Anlass der Sonderprüfung wird im Prüfbericht dokumentiert.

- (5) Die Prüfungen werden in der Regel rechtzeitig und schriftlich angekündigt. Die Prüfungsankündigung enthält die Angabe des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungsziels.
- (6) Die Innenrevision führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen der Prüfungen erhebt und bewertet die Innenrevision die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und -bewertungen. Sie erarbeitet Empfehlungen für Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und Minderung von Risiken bzw. Optimierung von Prozessen.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung übersendet die Innenrevision den betroffenen Organisationseinheiten zeitnah einen Entwurf des Prüfberichts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Prüfbericht enthält die Feststellungen zu den Sachverhalten, die Wertungen und die Empfehlungen von Maßnahmen. Es wird eine Frist für die Umsetzung der Maßnahmen empfohlen.
- (8) In einer Abschlussbesprechung erörtert die Innenrevision den Bericht mit der geprüften Organisationseinheit unter Einbeziehung der Stellungnahme. Im Nachgang wird der Abschlussbericht erstellt und den geprüften Organisationseinheiten und dem*der Kanzler*in zu Verfügung gestellt. Bei den Prüfungen wissenschaftlicher Strukturen und/oder Prozesse wird der Bericht zusätzlich dem*der Rektor*in zu Verfügung gestellt.
- (9) Für die Umsetzung der Empfehlungen ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich. Die Umsetzung ist der Innenrevision innerhalb der im Prüfbericht festgesetzten Frist mitzuteilen. Wird von der Umsetzung vorgeschlagener Empfehlungen abgesehen (insbesondere aufgrund struktureller Veränderungen oder geänderter Prozesse), so ist die Innenrevision ebenfalls zu informieren.
- (10) Die Innenrevision erstellt einen jährlichen, zusammenfassenden Revisionsbericht. Dieser wird dem Hochschulrat und dem Rektorat zur Kenntnis gegeben. Auf Wunsch des Hochschulrats oder des Rektorats, auf Veranlassung des*der Kanzler*in, des*der Rektor*in oder auf Anregung der Innenrevision hin wird der*die Leiter*in der Innenrevision zu konkreten Themen der Innenrevision oder zu einzelnen Revisionsberichten in eine Sitzung des Hochschulrats und/oder Rektorats eingeladen.
- (11) Im Rahmen von Follow-ups prüft die Innenrevision, ob bzw. wie die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Auch hierüber erstattet sie einmal im Jahr, gesammelt für alle sich noch in der Nachverfolgung befindlichen Innenrevisionsprüfungen, einen Bericht, der Bestandteil des jährlichen Revisionsberichts ist.
- (12) Ein Revisionsvorgang ist abgeschlossen, wenn alle empfohlenen Maßnahmen umgesetzt oder begründet verworfen werden konnten.
- (13) Die Innenrevision informiert den Hochschulrat unmittelbar und unverzüglich, wenn gravierende Feststellungen der Innenrevision den*die Kanzler*in selbst oder ein anderes Mitglied des Rektorats betreffen.

§ 6

Qualitätssicherung- und Verbesserungsprogramm

- (1) Die Innenrevision sichert durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer Arbeit. Das kann unter anderem durch aufgabenspezifische Aus- und Weiterbildung, transparente Prüfungsprozesse, standardisierte Prüfungsabläufe und ein einheitliches Berichtslayout erfolgen.
- (2) Die Innenrevision unterzieht sich in regelmäßigen Abständen einer Selbstbeurteilung (internes QVP) und einer Fremdbeurteilung (externes QVP).
- (3) Teil des internen QVP ist eine ganzheitliche, umfassende Überprüfung und Beurteilung der Einhaltung der Global Internal Audit Standards (GIA Standards), der Standards der Innenrevision und des Fortschritts in Bezug auf die Leistungsziele.
- (4) Teil des externen QVP ist die mindestens einmal alle fünf Jahre stattfindende externe Beurteilung der Innenrevision durch einen*eine qualifizierte*n, unabhängige*n Beurteiler*in oder ein qualifiziertes, unabhängiges Beurteilungsteam.
- (5) Das Erfordernis einer externen Qualitätsbeurteilung kann durch eine Selbstbeurteilung mit unabhängiger Validierung erfüllt werden.
- (6) Die weiteren Details der beiden QVP regelt das Revisionshandbuch.

§ 7

Revisionshandbuch

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über ein Revisionshandbuch. Dieses beschreibt die Methoden, Verfahren, Richtlinien und Kriterien, mit denen die Innenrevision arbeitet. Ebenfalls enthalten sind der Ablauf standardisierter Aufgaben, der Ablauf von Prüfungen, Follow-ups und Beratungen, die Erstellung des Jahresrevisionsplans und der Revisionsstrategie sowie die Details zum Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm. Es dient unter anderem der Orientierung der zu prüfenden Einrichtungen.
- (2) Die Innenrevision erstellt das Revisionshandbuch, prüft es regelmäßig auf Aktualität und Ergänzungsbedarf und passt es bei Bedarf an. Die jeweils gültige Version wird von dem*der Leiter*in der Innenrevision beschlossen und vom Rektorat bestätigt.
- (3) Das Revisionshandbuch wird von der Innenrevision auf geeignete Weise veröffentlicht, so dass es für Mitarbeiter*innen der Bergischen Universität Wuppertal zugänglich ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.10.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 22.10.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff